Anlage 1

zur Vereinbarung gemäß § 43 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports

zwischen

dem **Behinderten- und Rehabilitationssportverband Brandenburg e. V.**
Landesgeschäftsstelle Cottbus, Dresdener Straße 18, 03050 Cottbus

(nachfolgend BSB genannt)

und

der **AOK Nordost – Die Gesundheitskasse**
Brandenburger Straße 72, 14467 Potsdam

der **BKK Landesverband Mitte**
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

der **IKK Brandenburg und Berlin**
Keithstraße 9/11, 10787 Berlin

der **KNAPPSCHAFT**
August-Bebel-Str. 85, 03046 Cottbus

der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse**
Postfach 101320, 34013 Kassel

(nachfolgend Krankenkassen/-verbände genannt)

Vergütungsvereinbarung Rehabilitationssport

1. Rehabilitationssport Erwachsene allgemein

Die Krankenkassen vergüten den allgemeinen Rehabilitationssport wie folgt:

ab 01.01.2025 mit einem Betrag von 6,77 EUR
ab 01.01.2026 mit einem Betrag von 6,77 EUR zzgl. GLS 2026
mit Pos.-Nr. 604503 und Leistungserbringergruppe (ACTK) 61/12/000

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

2. Rehabilitationssport Kinder allgemein

Die Krankenkassen vergüten den allgemeinen Rehabilitationssport wie folgt:

ab 01.01.2025 mit einem Betrag von 9,90 EUR
ab 01.01.2026 mit einem Betrag von 9,90 EUR zzgl. GLS 2026
mit Pos.-Nr. 604511 und Leistungserbringergruppe (ACTK) 61/12/000

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

3. Rehabilitationssport für Erwachsene im Wasser

Die Krankenkassen vergüten den Rehabilitationssport im Wasser wie folgt:

ab 01.01.2025 mit einem Betrag von 8,59 EUR
ab 01.01.2026 mit einem Betrag von 8,59 EUR zzgl. GLS 2026
mit Pos.-Nr. 604509 und Leistungserbringergruppe (ACTK) 61/12/000

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

4. Rehabilitationssport für Kinder im Wasser

Die Krankenkassen vergüten den Rehabilitationssport im Wasser wie folgt:

ab 01.01.2025 mit einem Betrag von 13,39 EUR
ab 01.01.2026 mit einem Betrag von 13,39 EUR zzgl. GLS 2026
mit Pos.-Nr. 604512 und Leistungserbringergruppe (ACTK) 61/12/000

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

5. Rehabilitationssport für Erwachsene in Herzgruppen

Die Krankenkassen vergüten den Rehabilitationssport in Herzgruppen wie folgt:

ab 01.01.2025 mit einem Betrag von 10,61 EUR
ab 01.01.2026 mit einem Betrag von 10,61 EUR zzgl. GLS 2026
mit Pos.-Nr. 604504 und Leistungserbringergruppe (ACTK) 61/12/000

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

6. Rehabilitationssport in Herzinsuffizienzgruppen

Die Krankenkassen vergüten den Rehabilitationssport in Herzinsuffizienzgruppen wie folgt:

ab 01.01.2025 mit einem Betrag von 18,50 EUR
ab 01.01.2026 mit einem Betrag von 18,50 EUR zzgl. GLS 2026
mit Pos.-Nr. 604514 und Leistungserbringergruppe (ACTK) 61/12/000

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

7. Rehabilitationssport für Kinder in Herzgruppen

Die Krankenkassen vergüten den Rehabilitationssport in Kinderherzgruppen wie folgt:

ab 01.01.2025 mit einem Betrag von 18,61 EUR
ab 01.01.2026 mit einem Betrag von 18,61 EUR zzgl. GLS 2026
mit Pos.-Nr. 604508 und Leistungserbringergruppe (ACTK) 61/12/000

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

8. Rehabilitationssport in spezifischen Übungsgruppen für schwerstbehinderte Erwachsene, die einen erhöhten Betreuungsaufwand erfordern

Die Krankenkassen vergüten den Rehabilitationssport wie folgt:

ab 01.01.2025 mit einem Betrag von 13,98 EUR
ab 01.01.2026 mit einem Betrag von 13,98 EUR zzgl. GLS 2026
mit Pos.-Nr. 604507 und Leistungserbringergruppe (ACTK) 61/12/000

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

9. Rehabilitationssport in spezifischen Übungsgruppen für schwerstbehinderte Kinder, die einen erhöhten Betreuungsaufwand erfordern

Die Krankenkassen vergüten den Rehabilitationssport wie folgt:

ab 01.01.2025 mit einem Betrag von 18,50 EUR
ab 01.01.2026 mit einem Betrag von 18,50 EUR zzgl. GLS 2026
mit Pos.-Nr. 604513 und Leistungserbringergruppe (ACTK) 61/12/000

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

10. Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen und Mädchen

Die Krankenkassen vergüten den Rehabilitationssport wie folgt:

ab 01.01.2025 mit einem Betrag von 13,17 EUR
ab 01.01.2026 mit einem Betrag von 13,17 EUR zzgl. GLS 2026
mit Pos.-Nr. 604510 und Leistungserbringergruppe (ACTK) 61/12/000

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

11. Gesundheitsbildungsmaßnahmen im Rahmen des Rehabilitationssports in Herzgruppen

Die Krankenkassen vergüten folgende Gesundheitsbildungsmaßnahmen:

a) Vortrag „Krankheitsbewältigung bei arterieller Hypertonie“ **(Pos.-Nr. 604711)**
b) Vortrag „Risikofaktor Psyche bei KHK-Patienten, Stressformen **(Pos.-Nr. 604712)**
c) Vortrag „Kardiovaskuläre Risikofaktoren“ **(Pos.-Nr. 604713)**
d) Vortrag „Ernährung bei KHK“ **(Pos.-Nr. 604714)**
e) Vortrag „Körperliche Aktivität und Training in der Sekundärprävention und Therapie kardiovaskulärer Erkrankungen“ **(Pos.-Nr. 604715)**
f) Vortrag „Koronare Krankheitsbilder“ **(Pos.-Nr. 604716)**
g) Vortrag „Primär- und Sekundärprävention kardiovaskulärer Erkrankungen“ **(Pos.-Nr. 604717)**
h) Vortrag „Risikofaktor Rauchen“ **(Pos.-Nr. 604718)**

ab 01.01.2025 mit einem Betrag von 9,25 EUR
ab 01.01.2026 mit einem Betrag von 9,25 EUR zzgl. GLS 2026
mit Pos.-Nr. 604711-604718 und Leistungserbringergruppe (ACTK) 61/12/000

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

12. Mit den in Ziffer 1 bis 11 genannten Vergütungssätzen sind sämtliche Leistungen, die zur Durchführung des Rehabilitationssports für die Versicherten der Krankenkassen notwendig sind, abgegolten. Zum Abrechnen der Leistungen ist das Vorliegen einer Ärztlichen Verordnung notwendig.

13. Diese Vergütungsvereinbarung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten, frühestens zum 31.12.2026 gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gilt die bisherige Vergütung weiter. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung des BSB hat gegenüber den Krankenkassen/-verbänden im Land Brandenburg einzeln für jeden Vertragspartner zu erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie allen Vertragspartnern auf Kassenseite form- und fristgerecht zugegangen ist.

Berlin, Cottbus, Kassel, Hannover, Potsdam, den 19.12.2024

Leistungserbringer:

Behinderten- und Rehabilitationssportverband Brandenburg e. V.

Sozialleistungsträger:

AOK Nordost – Die Gesundheitskasse

Wolf-Kristoffer Fruck

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Berlin und Brandenburg

IKK Brandenburg und Berlin

KNAPPSCHAFT

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse